



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Exekutivdirektor
Agentur der Europäischen Union für
Netz- und Informationssicherheit
(ENISA)
P.O. BOX 1309
781001 Heraklion
Kreta
Griechenland

Brüssel, 3. April 2017
WW/ALS/xx/ D(20xx) xxx C 2017-0109
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle der Whistleblowing-Strategie der
ENISA – Fall 2017-0109**

Sehr geehrter Herr [...],

am 23. Januar 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Agentur der Europäischen Union für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) über das Verfahren bei Whistleblowing.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung ist diese Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben; nicht enthalten in dieser Frist sind die Zeiten, in denen der Fall wegen Ersuchen um weitere Informationen ausgesetzt ist.¹ Da der EDSB Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Verfahrens zur Meldung von Missständen² herausgegeben hat, wird in der Darstellung des Sachverhalts und in der rechtlichen Prüfung nur auf die Aspekte eingegangen, die von diesen Leitlinien abweichen oder anderweitig der Verbesserung bedürfen. Bezüglich der in dieser Stellungnahme nicht behandelten Aspekte sieht der EDSB aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen keinen Äußerungsbedarf.

¹ Das Verfahren war vom 9. bis 20. Februar 2017 zum Einholen weiterer Informationen und vom 29. bis 30. März 2017 für die Kommentierung durch den DSB ausgesetzt. Der EDSB hat daher seine Stellungnahme spätestens am 4. April 2017 vorzulegen.

² Abrufbar auf der Website des EDSB unter folgendem Link:
https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/16-07-18_Whistleblowing_Guidelines_DE.pdf

Im weiteren Verlauf der Stellungnahme sind Empfehlungen und Hinweise des EDSB fett hervorgehoben.

Beschreibung und Bewertung

1. Fallweise Übermittlung von Informationen

Verfahren zur Meldung von Missständen sollen sichere Kanäle für jeden bereitstellen, der Kenntnis von möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen schweren Missständen und Unregelmäßigkeiten erlangt und diese meldet. Die Whistleblowing-Strategie von ENISA besagt unter Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a Seite 4, dass OLAF über die Ergebnisse von durch ENISA durchgeführten Untersuchungen dieser Art zu informieren ist. Des Weiteren wird in der Datenschutzerklärung aufgeführt [...], dass *der Leiter des Referats des Exekutivdirektors von ENISA anschließend einen Bericht bei OLAF einreicht (Seite 2)*.

In diesem Zusammenhang weist der EDSB darauf hin, dass OLAF die für die Untersuchung von Betrug zulasten des EU-Haushalts zuständige Stelle ist. Da der Anwendungsbereich der Whistleblowing-Verfahren aber nicht nur auf mögliche Betrugsfälle begrenzt ist, besteht die Möglichkeit, dass die ENISA Informationen erhält, die nicht in den Zuständigkeitsbereich von OLAF, aber in den Anwendungsbereich des Whistleblowing-Verfahren fallen. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung können personenbezogene Daten innerhalb von oder zwischen Organen oder Einrichtungen übermittelt werden, wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. **Die ENISA sollte daher die Notwendigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten an OLAF in jedem Einzelfall prüfen und ihre Whistleblowing-Strategie und Datenschutzerklärung entsprechend ändern.**

2. Rechte der betroffenen Person

In Artikel 4 Absatz 2 der Whistleblowing-Strategie wird beschrieben, welche Informationen der Whistleblower während des Verfahrens rechtmäßig erhalten darf. In Buchstabe d wird angegeben, dass der Whistleblower so weit wie möglich über die Fortschritte jeglicher Untersuchungen, die durchgeführt werden, informiert werden soll, vorausgesetzt, dies steht mit den Rechten aller betroffenen Dritten und dem Schutz der Untersuchungstätigkeiten selbst im Einklang.

Diesbezüglich weist der EDSB darauf hin, dass es nach dem Datenschutzrecht nicht obligatorisch ist, diese Informationen bereitzustellen, und dass diese oft im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen stehen. **Daher möchte der EDSB ENISA daran erinnern, dass betroffene Personen nur personenbezogene Daten über sich selbst erhalten sollten.**

In Bezug auf Abschnitt 13 A/ der Mitteilung über die Rechte betroffener Personen Daten zu blockieren oder zu löschen³ sind in den Informationen von ENISA keine Hinweise auf die zeitliche Begrenzung enthalten, in der personenbezogene Daten auf gerechtfertigter rechtmäßiger Grundlage im Zusammenhang mit den Ersuchen von betroffenen Personen blockiert/gelöscht werden können. **In dieser Hinsicht hat es sich bewährt, dass eine**

³ Siehe die Artikel 15 und 16 der Verordnung.

Entscheidung innerhalb 15 Tagen getroffen wird. Die Meldung sollte entsprechend angepasst werden.

* *
*

Mit Blick auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht vertraut der EDSB darauf, dass die ENISA dafür Sorge tragen wird, dass diese Erwägungen und Empfehlungen in vollem Umfang umgesetzt werden. Der EDSB hat daher beschlossen, **den Fall 2017-0109 abzuschließen.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], Datenschutzbeauftragter, ENISA